

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Kiel (Satzung)

Aufgrund des § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. Seite 184) geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. Seite 93) wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes der Fachhochschule Kiel vom 28. März 2009 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 6. Mai 2009 folgende Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Kiel als Satzung erlassen:

§ 1 Beiträge

- (1) Alle an der Fachhochschule Kiel immatrikulierten Studierenden haben zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft einen Beitrag zu leisten.
- (2) Die Beiträge werden fällig am letzten Tage, der für die Immatrikulation bzw. Rückmeldung gilt.
- (3) Die Studierendenschaft zieht ihre Beiträge durch das Studentenwerk Schleswig-Holstein ein. Zur Wahrung der Zahlungsfrist genügt der Einzahlungsnachweis während der Rückmeldefrist im Studierendensekretariat der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag der Studierendenschaft gemäß § 74 Abs. 1 HSG beträgt ab dem Sommersemester 2009 € 8,50. Er ist von allen Studierenden zu entrichten.
- (2) Der Beitrag für Maßnahmen, die den Studierenden gemäß § 72 Absatz 2 HSG die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglicht (Semesterticket), beträgt ab dem Sommersemester 2009 € 48,50. Er ist von allen an den Kieler Fachbereichen Studierenden zu entrichten. Dies gilt nicht für die Onlinestudiengänge.
- (3) Der Beitragsanteil zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können, beträgt höchstens € 2,00 je Einzelfall.

§ 3 Beitragserstattung bei Exmatrikulation oder Aufhebung der Immatrikulation

- (1) Studierende, die sich bis zum 30. April (Sommersemester) exmatrikulieren oder deren Immatrikulation aufgehoben wird, wird der Semesterbeitrag erstattet, wenn sie dies bis zum 15. April (Sommersemester) beantragen und dem Antrag eine entsprechende Bescheinigung der Fachhochschule Kiel beifügen.

- (2) Studierende, die sich bis zum 31. Oktober (Wintersemester) exmatrikulieren oder deren Immatrikulation aufgehoben wird, wird der Semesterbeitrag erstattet, wenn sie dies bis zum bis zum 15. Oktober (Wintersemester) beantragen und dem Antrag eine entsprechende Bescheinigung der Fachhochschule Kiel beifügen.

§ 4 Beitragserstattung bei Beurlaubung

- (1) Studierende, die das betreffende Semester beurlaubt sind, wird der Semesterbeitrag erstattet, wenn sie dies bis zum 15. April (Sommersemester) bzw. bis zum 15. Oktober (Wintersemester) beantragen und dem Antrag eine Urlaubsbescheinigung beilegen.
- (2) Die Rückerstattung des Teilbetrages für das Semesterticket erfolgt nur bei Rückgabe des Studierendenausweises.

§ 5

Beitragserstattung des Teilbetrages für das Semesterticket

- (1) Folgenden Studierenden wird der Teilbetrag für das Semesterticket erstattet, wenn sie dies bis zum 15. April (Sommersemester) bzw. bis zum 15. Oktober (Wintersemester) beantragen und dem Antrag den Studierendenausweis, damit der als Semesterticket gültige Aufdruck gelöscht werden kann, sowie die in Absatz 2 genannten Nachweise beifügen:
 1. Inhaber/- innen eines personengebundenen Umlandtickets
 2. Schwerbehinderten, die nach den §145 ff Sozialgesetzbuch IX unentgeltlich zu befördern und im Besitz eines Ausweises mit einer entsprechenden Wertmarke oder dem Merkzeichen „G“, „aG“, „H“, oder „BL“ sind,
 3. Behinderten, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können,
 4. Studierenden, die zur Erlangung eines ordentlichen Studienabschlusses mindestens drei Monate im laufenden Semester an einer Einrichtung außerhalb Kiels studieren müssen (z.B. Auslandssemester),
 5. Studierenden, die sich zur Erlangung eines ordentlichen Studienabschlusses mindestens drei Monate im laufenden Semester an einer Einrichtung außerhalb des Semesterticketeinzugsbereiches aufhalten müssen (Praktikum oder Abschlussarbeit).
- (2) Einem Erstattungsantrag nach Absatz 1 sind folgende Nachweise beizufügen:
 1. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nr. 1 ein entsprechendes Ticket,
 2. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nr. 2 der Schwerbehindertenausweis,
 3. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nr. 3 eine entsprechende Bescheinigung,
 4. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nr. 4 eine entsprechende Bescheinigung des Auslandsamtes der FH Kiel oder der ausländischen Hochschule,
 5. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nr. 5 eine entsprechende Bescheinigung und eine Meldebestätigung des anderen Studien- oder Aufenthaltsortes.

§ 6

Beitragserstattung in Härtefällen

Studierenden, die das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte nachweisen, kann der Semesterbeitrag oder der Teilbetrag für das Semesterticket erstattet werden, wenn sie dies bis zum 15. April (Sommersemester) bzw. bis zum 15. Oktober (Wintersemester) beantragen und dem Antrag den Studierendenausweis beifügen, damit der als Semesterticket gültige Aufdruck gelöscht werden kann.

§ 7

Weitere Bestimmungen

- (1) Der vom Studierendenparlament (StuPa) festgelegte Rückerstattungstermin gemäß der §§ 3-5 wird am „Schwarzen Brett“, der Homepage des AStA und den Informationstafeln der Fachschaften öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Erstattungsanträge gemäß §§ 3-5 sind beim AStA der Fachhochschule Kiel einzureichen. Über sie entscheidet die oder der zuständige Mitarbeiter/in nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (3) Erstattungsanträge gemäß § 6 sind beim Studierendenparlament der Fachhochschule Kiel einzureichen. Über sie entscheidet das StuPa nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (4) Ein Erstattungsantrag kann auch von einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person gestellt werden.
- (5) Erstattungsanträgen gemäß §§ 3-6 sind entsprechende Belege über die Zahlung der Semesterbeiträge beizulegen.
- (6) Statt der Originaldokumente der geforderten Bescheinigungen und Nachweise können auch Kopien davon anerkannt werden.
- (7) Wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Antragsfrist ohne eigenes Verschulden überschritten wurde, kann der AStA-Vorstand dem verspäteten Antrag stattgeben. Anträge, die nach dem Ende des Folgesemesters gestellt werden, sind abzulehnen.
- (8) Der mit dem Antrag eingereichte Studierendenausweis wird einbehalten, um den Aufdruck des gültigen Semestertickets zu löschen, wenn dem Antrag stattgegeben wird.
- (9) Wird der Antrag abgelehnt, so kann dagegen innerhalb eines Monats schriftlich beim Studierendenparlament Widerspruch eingelegt werden. Dem Widerspruch ist der Studierendenausweis beizufügen (Rückerstattung Semesterticket).
- (10) Bei angeforderten Unterlagen gilt eine Frist von 6 Wochen, danach sind die Anträge wegen fehlender Mitwirkung abzulehnen.
- (11) Die Studierendenausweise müssen persönlich im AStA-Büro abgeholt werden, können jedoch auf Antrag (inkl. ausreichend frankiertem Rückumschlag) auf eigene Verantwortung zugesandt werden.

§ 8

Änderung der Beitragsordnung

Änderungen dieser Ordnung beschließt das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Sie bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 7. April 1999 (NBl. MBWFK. Schl.-H. 1999, Seite 233) zuletzt geändert am 29. September 2008 (NBl. MWV Schl.-H. 2008 S. 188) außer Kraft.

Kiel, 14. Mai 2009

Mario Buss
Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses

Jan Christopher Pieper
Präsident des Studierendenparlamentes